Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10531**

18. Wahlperiode 30.11.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Frank Tempel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Dr. André Hahn, Katja Kipping, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/9985, 18/10351, 18/10444 Nr. 1.9, 18/10521 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit seinem Grundsatzurteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beendete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus im Sozialrecht. Das Gericht betonte, dass auch Geflüchtete einen Anspruch auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums für die Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland haben. Dieses Menschenrecht umfasst ein Mindestmaß an Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben. Die herabgesetzten Leistungen nach dem AsylbLG waren demgegenüber evident unzureichend und niemals transparent und nachvollziehbar ermittelt worden, sie folgten vielmehr politischen Vorgaben. Die nach Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, lautet der Kernsatz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der über fast zwei Jahrzehnte hinweg praktizierten Politik der Abschreckung gegenüber Schutzsuchenden wurde damit in begrüßenswerter Klarheit der grundgesetzliche Boden entzogen.
2. Der Bundestag kritisiert scharf, dass die Bundesregierung sich offenbar nicht (mehr) an diese Vorgaben des BVerfG gebunden fühlt und zu einer menschenrechtswidrigen Politik der gezielten Diskriminierung von Geflüchteten im Sozialrecht zurückkehrt. Ihr Ziel ist, Menschen von einer Zuflucht nach Deutschland abzuhalten bzw. abgelehnte Flüchtlinge durch Leistungskürzungen und die Ver-

sagung jeglichen Bargelds zu einer Ausreise zu drängen. Das vom Vizepräsidenten des BVerfG, Ferdinand Kirchhof, in der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2012 im Verfahren zum AsylbLG klar verworfene Motto: „Ein bisschen hungern, dann gehen die schon" (welt.de, 20.6.2012), hält wieder Einzug. So erklärte Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière im Bundestag offen, er rechne angesichts gestiegener Asylzahlen mit einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Plenarprotokoll 18/126, S. 12210f). Die Menschenwürde ist jedoch absolut geschützt, und die Menschenrechte werden auch nicht durch die Ankunft einer größeren Zahl von Asylsuchenden außer Kraft gesetzt. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum menschenwürdigen Existenzminimum fußt auf den Artikeln 1 Absatz 1 GG und Artikel 20 Abs. 1 GG, deren Grundsätze nach Art. 79 Absatz 3 GG einer Änderung entzogen sind.

3. Die Aushöhlung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgte schrittweise: Bereits die weit verspätete Umsetzung des Grundsatzurteils durch die Bundesregierung zum März 2015 wurde inhaltlich den höchstrichterlichen Vorgaben nicht gerecht. Mit dem so genannten Asylpaket I wurden weitere radikale Kürzungsmöglichkeiten bis auf das rein physische Existenzminimum geschaffen und Sachleistungen auch auf den Bereich der persönlichen Bedarfe ausgeweitet. Das so genannte Asylpaket II sah dann eine Kürzung der persönlichen Bedarfe um zehn Euro im Monat vor. Dabei wurde die Vorgabe des BVerfG an eine transparente und empirisch abgesicherte Begründung missachtet, indem Asylsuchenden pauschal eine ungesicherte „Bleibeperspektive" und ein nur kurzfristiger Aufenthalt unterstellt wurde – trotz Rekord-Anerkennungsquoten im Asylverfahren von derzeit über 60 Prozent. Mit dem so genannten Integrationsgesetz wurden weitere drastische Leistungskürzungen geregelt, insbesondere zur Sanktionierung behaupteter Mitwirkungspflichtverletzungen. Inzwischen gibt es im AsylbLG ein nahezu unüberschaubares Sammelsurium von etwa 15 Kürzungstatbeständen (http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylblg-Kuerzung.pdf), die auch aufgrund ihrer Unbestimmtheit eine willkürliche und verfassungswidrige Anwendungspraxis begünstigen und die ein staatlich geschürtes Misstrauen gegenüber Schutzsuchenden zum Ausdruck bringen. Der Bundestag kritisiert auch, dass viele dieser verfassungs- und unionsrechtlich umstrittenen Einschränkungen des menschenwürdigen Existenzminimums im gesetzgeberischen Schnellverfahren und im Kontext weiterer gewichtiger Asylrechtsverschärfungen vorgenommen wurden, so dass bereits vom Verfahren her keine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung und Debatte hierzu möglich war.

4. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird die Politik der Abschreckung fortgesetzt. Vorgaben des BVerfG werden erneut nur zum Schein eingehalten. So wird die weitere zehnprozentige Kürzung der Leistungen für Erwachsene in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften mit der Unterstellung begründet, die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Massenunterkünfte bildeten ungeachtet ihrer unterschiedlichen Herkunft „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft", Sie seien dazu verpflichtet, durch gemeinsames Wirtschaften (z.B.: Einkauf größerer Mengen) Einspareffekte zu erzielen, wie sie auch bei Paarhaushalten möglich seien. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst nennt dies in seiner Stellungnahme vom 13. September 2016 eine faktische „Zwangsverpartnerung", die „mit einer realistischen Bedarfsermittlung überhaupt nichts zu tun" habe. Die Kürzungen folgten vielmehr „erkennbar migrationspolitischen Erwägungen". Im Ergebnis erhält dieser Personenkreis nur noch 74% der Regelleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II bzw. XII, die ihrerseits bereits künstlich kleingerechnet wurden. Das menschenwürdige Existenzminimum wird so in der Praxis vielfach verletzt. Auch die Kirchen kritisieren in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 13. September 2016, dass der nach der Rechtsprechung des BVerfG zwingend zu führende trans-

parente Nachweis über signifikant abweichende Bedarfe von der Bundesregierung „nicht erbracht“ worden sei. Der Paritätische Gesamtverband konstatiert in einer Stellungnahme vom 12. September 2016 ebenfalls: „Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die pauschalen Kürzungen migrationspolitisch motiviert sind – gerade dies hat das Bundesverfassungsgericht aber explizit untersagt“. Die zehnprozentige Leistungskürzung bei einer Gemeinschaftsunterbringungen stellt zudem einen fatalen finanziellen Anreiz für die Kommunen dar, auf solche Formen der Massenunterbringung zu setzen, statt für eine Wohnungsanmietung und damit für eine schnellere Integration zu sorgen. Eine solche integrationspolitische Fehlsteuerung muss unbedingt verhindert werden.

5. Schließlich treibt der Gesetzentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Rückkehr zum fast schon überwunden geglaubten Sachleistungsprinzip weiter voran. Sachleistungen bedeuten für die Betroffenen eine erhebliche Einschränkung ihrer alltäglichen Lebensführung und Würde, sie sind zudem mit bürokratischem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten verbunden. In der Praxis kommt es infolge unzureichender oder unpassender Sachleistungen zu massiven Unterschreitungen des menschenwürdigen Existenzminimums. In Erstaufnahmeeinrichtungen soll sogar der individuelle persönliche Bedarf in der Regel durch Sachleistungen gedeckt werden, „soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist“ – hier geht es zum Beispiel um Fahrt- und Telefonkosten, kulturelle Bedürfnisse oder ein Eis für die Kinder. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (a.a.O.) stellt hierzu fest, dass bei den persönlichen Bedarfen eigentlich keine Konstellation vorstellbar sei, in der ein solcher Verwaltungsaufwand vertretbar wäre – es sei denn, der „faktischen Schikane gegen die Betroffenen“ würde ein absoluter Vorrang eingeräumt. Auch in Gemeinschaftsunterkünften kann der persönliche Bedarf „soweit wie möglich“ durch Sachleistungen gedeckt werden. Vor allem ideologisch begründet ist die geplante Neuregelung, wonach künftig unter anderem Stromkosten grundsätzlich nur gesondert erbracht werden sollen. Wenn die Betroffenen in eigenen Wohnungen leben, zieht das einen großen bürokratischen Aufwand nach sich, denn der angemessene Stromverbrauch muss dann in jedem Einzelfall überprüft werden, die Betroffenen müssen dies zusätzlich beantragen. Pro Asyl warnt in einer Stellungnahme vom 22. September 2016, dass die geplanten Leistungskürzungen und die Stärkung des Sachleistungsprinzips Geflüchtete in ihren Handlungsmöglichkeiten weiter beschränken würden und das AsylbLG damit „immer mehr zum Integrationshindernis“ werde. Insgesamt steht der Gesetzentwurf „im Konflikt mit Völker-, Verfassungs- und Unionsrecht“, so der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (a.a.O.). Der Bundestag schließt sich den Forderungen vieler Verbände und der Kirchen an, das AsylbLG als Sondergesetz ganz aufzuheben und die Betroffenen in die allgemeinen Fürsorgesysteme zu überführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

anstelle des Gesetzentwurfs zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Überführung der bislang von diesem Gesetz umfassten Personen in das allgemeine System der sozialen Sicherung nach den Sozialgesetzbüchern einschließlich der Gesundheitsversorgung vorsieht. Soweit dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führt, hat der Bund diese durch eine entsprechende Beteiligung gegenüber den Ländern auszugleichen.

Berlin, den 29. November 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion